

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 32. —

(Nr. 7889.) Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1871., betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westphalen.

Auf den Bericht vom 5. d. M. will Ich in Gemäßheit des §. 53. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände der Provinz Westphalen vom 27. März 1824. (Gesetz-Samml. S. 108.), dem Antrage des Provinziallandtages dieser Provinz entsprechend, das anliegende

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westphalen

hiermit genehmigen.

Baden-Baden, den 15. September 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

## Regulativ

für die

Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westphalen.

### §. 1.

Die Verwaltung der Provinzialanstalten und des Vermögens der Provinz Westphalen steht dem Provinziallandtage zu, welcher zur Ausübung seiner Befugnisse einen ständischen Verwaltungsausschuß von einem zum anderen Landtage bestellt.

Ständischer  
Verwaltungsausschuß.

Jahrgang 1871. (Nr. 7889.)

60

§. 2.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Oktober 1871.

§. 2.

Zusammen-  
setzung des  
Auschusses.

Der Ausschuß besteht aus

- 1) dem jedesmaligen Landtagsmarschall, welcher auch in der Zwischenzeit bis zum nächsten Provinziallandtage im Ausschusse verbleibt, oder, in Behinderungsfällen desselben, dem Stellvertreter des Landtagsmarschalls als Vorsitzenden;
- 2) a) aus zwei Mitgliedern des ersten Standes, über welche sich die diesem Stande Angehörigen zu einigen haben;  
b) aus zwölf vom Provinziallandtage dergestalt gewählten Mitgliedern, daß dem II., III. und IV. Stande je vier Mitglieder angehören.  
Wahlfähig sind alle für die laufende Wahlperiode gewählten Abgeordneten und Stellvertreter. Für jedes dieser Mitglieder (Nr. 2. a. und b.) ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Zahl der Ausschußmitglieder kann nach Bedürfnis durch Beschluß des Provinziallandtages vermehrt werden.

Der Ausschuß wählt bei seiner Konstituierung dasjenige Mitglied, welches im Falle einer eintretenden Erledigung des Marschallamtes oder einer gleichzeitigen Behinderung des Marschalls und dessen Stellvertreters für die Dauer jener Erledigung beziehungsweise Behinderung die Obliegenheiten des Marschalls wahrzunehmen hat.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens acht seiner Mitglieder resp. deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Mitglieder (resp. deren Stellvertreter) des Ausschusses, sowie der Kommissionen (§. 3.) erhalten, soweit dieselben zu den gewählten Mitgliedern des Landtages gehören, für jeden Reise- resp. Sitzungstag Diäten und Reisekosten nach den vom Provinziallandtage zu bestimmenden Sätzen.

§. 3.

Wirkungskreis  
des  
Auschusses.

Der Ausschuß führt die Verwaltung im Auftrage und nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinziallandtages, insbesondere auch in Genäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats.

Derselbe vertritt den Provinzialverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen und führt den Schriftwechsel. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Ausschusses von dem Vorsitzenden desselben gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen für den Provinzialverband übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Ausschußmitgliedes hinzukommen.

Der Ausschuß hat die Befugnis, zur Verwaltung und Beaufsichtigung der einzelnen Anstalten und Institute besondere Kommissionen oder Kommissare aus seiner Mitte zu bestellen und denselben die Vertretung des Provinzialverbandes in Bezug auf die Verwaltung der betreffenden Anstalten und Institute nach Außen zu übertragen.

Seinen Geschäftsgang regelt der Ausschuß durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Provinziallandtages festzustellende Geschäftsordnung.

Ueber die Ergebnisse der Verwaltung hat der Ausschuß dem Provinziallandtage Jahresberichte zu erstatten.

§. 4.

Der Landtagsmarschall und in Behinderung der Stellvertreter (§. 2.) führt den Vorsitz im Ausschusse. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung beruft er den Ausschuß und leitet die Verhandlungen. Die Berufung des Ausschusses muß auf Verlangen von acht Mitgliedern desselben erfolgen.

Landtags-  
marschall.

Er ist berechtigt, jeder Zeit, auch wenn der Ausschuß nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maßregeln der ständischen Beamten, welche nach seiner Ansicht deren Befugnisse überschreiten oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Sitzung beanstanden.

§. 5.

Die zur Beforgung der laufenden Geschäfte einzelner Verwaltungszweige (der Feuersozietät, des Landarmenwesens, der Provinzialhilfskasse u.) erforderlichen oberen Beamten werden vom Provinziallandtage gewählt und vom Landtagsmarschall in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

Ständische  
Beamte.

Der Umfang der Amtspflichten dieser Beamten wird von dem Ausschusse durch besondere Geschäftsinstruktionen geregelt, deren Genehmigung dem Provinziallandtage vorbehalten bleibt.

Diese Geschäftsinstruktionen bestimmen auch insbesondere, in wie weit die Vorsteher der einzelnen Verwaltungszweige ihre Geschäfte selbstständig wahrzunehmen haben.

§. 6.

Die Stellen der zur Beforgung der Bureau-, Kassen-, technischen und anderen Geschäfte des Ausschusses nöthigen Beamten werden nach Zahl, Dienst-einkommen und Art der Befegung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Ausschusses mittelst des Finanzetats bestimmt.

Ständische  
Büreaubeamte.

Die Befegung dieser Stellen erfolgt durch den Ausschuß. Es finden dabei, soweit es sich um das untere Kassen- und Büreaudienstpersonal und um die Neubefegung dieser Stellen handelt, die Bestimmungen des §. 11. des Reglements über die Civilversorgung u. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. analoge Anwendung.

Diese Beamten werden von dem Landtagsmarschall vereidigt und in ihre Aemter eingeführt, sie erhalten Geschäftsinstruktionen von dem Ausschusse.

Die Aufsicht über diese Beamten führt der Direktor für das Landarmenwesen nach Maßgabe der ihm vom Landtagsmarschall resp. vom Verwaltungsausschusse zu ertheilenden Dienstinstruktion.

Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes, vom Ausschusse zu erlassendes Reglement geordnet, welches der nachträglichen Genehmigung des Provinziallandtages unterliegt.

§. 7.

Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben und in wie weit bei der Anstellung des zu

Ständische  
Instituts-  
beamte.

mechanischen Dienstleistungen bestimmten Personals die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Militärpersonen vom 20. Juni 1867. (SS. 11. und 12.) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

§. 8.

Bestallungen.

Sämmtliche Beamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre von dem Landtagsmarschall ausgefertigten Bestallungen geregelt.

§. 9.

Oberaufsicht.

Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Verwaltung führt der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Ausschusses, beziehungsweise der Kommissionen entweder selbst oder durch seinen Stellvertreter Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Ausschuss fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Das Beanstandungsrecht des Oberpräsidenten kann nicht auf solche Fälle ausgedehnt werden, welche lediglich das kommunale Interesse der Provinz betreffen.

Findet der Oberpräsident sich zur Beanstandung von Kommissionsbeschlüssen veranlaßt, so ist die Angelegenheit an den ständischen Ausschuss zur weiteren Beschlussnahme zu bringen.

Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Ausschusses unter Angabe der Hauptberathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen, auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 10.

Ausführungsbestimmungen.

Der Uebergang der in der Provinz vorhandenen, dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem gegenwärtigen Regulativ zu ordnende ständische Verwaltung wird durch besondere, von dem Provinziallandtage im Einverständnisse mit der Staatsregierung aufzustellende Reglements, beziehungsweise Nachträge zu den bereits bestehenden Reglements geordnet, sofern nicht etwa zu diesem Uebergange in Folge der — namentlich durch die schon bestehenden Reglements begründeten — besonderen Rechtsverhältnisse eines solchen Fonds ic. ein Gesetz erforderlich ist.

Bis zum Zustandekommen neuer Reglements sind die zur Zeit bestehenden Statuten, beziehungsweise Reglements, Hausordnungen und Verwaltungsgrundsätze als maßgebend anzusehen.